

§ 3 BBG Geltungsbereich

BBG - Bundesbehindertengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. 1.gesetzliche Unfallversicherung,
 2. 2.gesetzliche Pensionsversicherung,
 3. 3.gesetzliche Krankenversicherung,
 4. 4.Arbeitsmarktförderung,
 5. 5.Kriegsopferversorgung,
 6. 6.Heeresversorgung,
 7. 7.Entschädigung von Verbrechenopfern,
 8. 8.Opferfürsorge,
 9. 9.Behinderteneinstellung,
 10. 10.Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung,
 11. 11.Entschädigung von Impfschäden,
 12. 12.Tuberkulosehilfe.
2. (2)Zweck der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sowie die zu fördernden Personenkreise sind durch jene Bundesgesetze bestimmt, die für die genannten Bereiche gelten.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at